

**Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit**

Bremen, den 31.1.2012
Bearbeitet von Andrea Kraft
Tel.: 361 2661
Lfd. Nr. S-20-18

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Gesundheit
am 14. Februar 2012**

**Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen
in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2012**

A. Problem

Der Einzelhandelsverband Nordsee Bremen e.V. hat – unabhängig von dem noch nicht abgeschlossenen Verfahren zur Verlängerung des Bremischen Ladenschlussgesetzes – auch für das Jahr 2012 angeregt, an einigen Sonntagen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten abweichende Regelungen zuzulassen.

Entsprechend dem derzeit gültigen Bremischen Ladenschlussgesetz und auch nach dem Gesetzentwurf für die Verlängerung des Gesetzes kann der Senat gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes durch Rechtsverordnung zulassen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen im Jahr für höchstens fünf Stunden geöffnet sind.

Aufgrund des 2008 zwischen Vertretern der Bremischen Evangelischen Kirche, des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen, des Einzelhandelsverbandes Nordsee Bremen e.V. sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales abgesprochenen Konzepts zur Neuregelung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ab dem Jahr 2009 soll die Anzahl der Termine für das Stadtgebiet Bremen maximal neun Sonn- und

Feiertage betragen. Es wurden außerdem Bewertungskriterien, die sich auf die Bedeutung der Veranstaltung und insbesondere auf den Besucherstrom beziehen, festgelegt. Es können an einem Sonn- oder Feiertag an mehreren Stellen des Stadtgebietes anlässlich von Veranstaltungen Ladenöffnungen genehmigt werden. Dabei muss jede Veranstaltung einzeln den Bewertungskriterien genügen. Im Rahmen einer Kompromissuche wurde die Zahl der Veranstaltungen dabei auf 15 begrenzt.

Eine Öffnung kommt im Jahr 2012 an folgenden neun Sonntagen mit 15 Veranstaltungen mit entsprechender regionaler Begrenzung in Betracht. Die Öffnung soll in der Zeit von 13 bis 18 Uhr erfolgen.

01. April 2012

Anlass: Osterwiese

Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesefeld und Findorff-Bürgerweide

22. April 2012

Anlass: BRENOR

Begrenzung auf die Ortsteile Blumenthal und Rönnebeck

29. April 2012

a) Anlass: Maison & Jardin

Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Höövt)

b) Anlass: Weserwege - Bremer Fahrtag

Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen und die Ortsteile Industriehäfen und Überseestadt

06. Mai 2012

Anlass: Gewerbeschau Osterholz

Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz

01. Juli 2012

a) Anlass: Wallfest

Begrenzung auf die Straßen Am Wall und Bischofsnadel

b) Anlass: Huchtinger Familientag

Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting

c) Anlass: Sommerfest Habenhausen

Begrenzung auf die Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße

09. September 2012

Anlass: Viertelfest

Begrenzung auf die Straßen Am Wall, Bischofsnadel, Ostertorsteinweg, Vor dem Steintor, Wulwesstraße und Fedelhören

07. Oktober 2012

a) Anlass: Vegefest

Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Höövt)

b) Anlass: Computerbörse

Begrenzung auf die Straße Berliner Freiheit (Einkaufszentrum)

c) Anlass: Buspulling Landesmeisterschaften

Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz

d) Anlass: Huchtinger Messetage

Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting

04. November 2012

Anlass: Freimarkt

Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und Findorff-Bürgerweide

11. November 2012

Anlass: Erzählfestival Feuerspuren

Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen und den Ortsteil Industriehäfen

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit schlägt vor, die angegebenen Termine freizugeben. Es ist sichergestellt, dass keine Verkaufsstelle mehr als vier Sonntage öffnen kann. Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird durch § 13 des Bremischen Ladenschlussgesetzes gewährleistet.

B. Lösung

Die Lösung ergibt sich aus dem beigefügten Entwurf einer Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2012 mit Begründung.

C. Alternativen

Entfällt.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Da im Einzelhandel mehr Frauen als Männer als Verkaufspersonal beschäftigt sind, sind Frauen durch die zusätzlichen Öffnungen der Verkaufsstellen zahlenmäßig stärker betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Arbeitnehmerkammer Bremen, die Bremische Evangelische Kirche, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB), der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Einzelhandelsverband Nordsee Bremen e.V., die Handelskammer Bremen, der Katholische Gemeindeverband Bremens und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) wurden um Stellungnahme gebeten.

Dem Senator für Justiz und Verfassung liegt der Verordnungsentwurf zur rechtsförmlichen Prüfung vor.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wurde um eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gebeten.

Das Ergebnis der Anhörung wird schriftlich nachgereicht.

F. Beschluss

Die städtische Deputation für Gesundheit stimmt zu, dass die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit den Entwurf einer Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2012 dem Senat zur Beschlussfassung zuleitet.

Anlage:

Entwurf einer Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2012 mit Begründung.

Anlage

Entwurf

Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2012

Vom

Aufgrund des § 10 Absatz 1 und 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 - 8050-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375)¹ geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden an Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr in den einzelnen Stadtbezirken wie folgt geöffnet sein:

1. am 1. April 2012

in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und Findorff-Bürgerweide,

2. am 22. April 2012

im Ortsteilen Blumenthal und Rönnebeck,

3. am 29. April 2012

- a) im Ortsteil Vegesack und der Straße Zum alten Speicher (Haven Höövt),
- b) im Stadtteil Gröpelingen und den Ortsteilen Industriehäfen und Überseestadt,

4. am 6. Mai 2012

im Ortsteil Osterholz,

5. am 1. Juli 2012

- a) in den Straßen Am Wall und Bischofsnadel,
- b) im Ortsteil Kirchhuchting,
- c) in den Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße,

6. am 9. September 2012

in den Straßen Am Wall, Bischofsnadel, Ostertorsteinweg, Vor dem Steintor, Wulwesstraße und Fedelhören,

¹ Ist nach dem abgeschlossenen Verfahren zur Verlängerung des Bremischen Ladenschlussgesetzes entsprechend anzupassen.

7. am 7. Oktober 2012

- a) im Ortsteil Vegesack und der Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv't),
- b) in der Straße Berliner Freiheit (Einkaufszentrum),
- c) im Ortsteil Osterholz,
- d) im Ortsteil Kirchhuchting,

8. am 4. November 2012

in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und Findorff-Bürgerweide,

9. am 11. November 2012

im Stadtteil Gröpelingen und dem Ortsteil Industriehäfen.

§ 2

Grundlage für die in § 1 genannten Benennungen der Ortsteile ist die Anlage der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke vom 23. Februar 1951 (SaBremR 2011-b-2), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Ortsgesetzes vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 93) geändert worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen können die Landesregierungen gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes durch Rechtsverordnung zulassen, dass Verkaufsstellen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen im Jahr für höchstens fünf Stunden geöffnet sind.

Der Grund für die gesetzliche Ausnahmeregelung liegt darin, dass dem örtlichen Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden soll, von dem Besucherstrom, den die einzelnen Veranstaltungen auslösen, zu profitieren.

Damit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sich die Besucherströme der unterschiedlichen Veranstaltungen häufig nicht auf den gesamten angrenzenden Stadtteil auswirken, erfolgt in Anpassung an die jeweilige Bedeutung des zugrundeliegenden Anlasses eine räumliche Begrenzung der von der Verlängerung der Öffnungszeiten betroffenen Verkaufsstellen.

Es ist sichergestellt, dass keine Verkaufsstelle mehr als vier Sonntage öffnen kann.

Die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage erfolgt aufgrund von Vorschlägen des Einzelhandelsverbandes Nordsee Bremen e.V..

Zu § 1:

Folgende Anlässe liegen den einzelnen verkaufsoffenen Sonntagen zugrunde:

01. April 2012

Anlass: Osterwiese

Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und Findorff-Bürgerweide

22. April 2012

Anlass: BRENOR

Begrenzung auf die Ortsteile Blumenthal und Rönnebeck

29. April 2012

a) Anlass: Maison & Jardin

Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv't)

b) Anlass: Weserwege - Bremer Fährtag

Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen und die Ortsteile Industriehäfen und Überseestadt

06. Mai 2012

Anlass: Gewerbeschau Osterholz

Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz

01. Juli 2012

a) Anlass: Wallfest

Begrenzung auf die Straßen Am Wall und Bischofsnadel

b) Anlass: Huchtinger Familientag

Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting

c) Anlass: Sommerfest Habenhausen

Begrenzung auf die Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße

09. September 2012

Anlass: Viertelfest

Begrenzung auf die Straßen Am Wall, Bischofsnadel, Ostertorsteinweg, Vor dem Steintor, Wulwesstraße und Fedelhören

07. Oktober 2012

a) Anlass: Vegefest

Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv)

b) Anlass: Computerbörse

Begrenzung auf die Straße Berliner Freiheit (Einkaufszentrum)

c) Anlass: Buspulling Landesmeisterschaften

Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz

d) Anlass: Huchtinger Messetage

Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting

04. November 2012

Anlass: Freimarkt

Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und Findorff-Bürgerweide

11. November 2012

Anlass: Erzählfestival Feuerspuren

Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen und den Ortsteil Industrieböden

Zu § 2:

Hier wird auf die Rechtsvorschrift verwiesen, aus der sich die Grenzen der Gebietseinteilungen (Ortsteile) ergeben.

Zu § 3:

Die Verordnung soll zum baldmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten, damit sich die bremischen Einzelhändler mit ihrer Planung auf die Ausnahmen einstellen können.

Nachtrag zur Deputationsvorlage

Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2012

E Beteiligung / Abstimmung

Die Arbeitnehmerkammer Bremen, die Bremische Evangelische Kirche, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB), der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Einzelhandelsverband Nordsee Bremen e.V., die Handelskammer Bremen, der Katholische Gemeindeverband Bremens und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) wurden um Stellungnahme gebeten.

Äußerungen liegen von der Arbeitnehmerkammer, von der Bremischen Evangelischen Kirche, vom Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, vom Deutschen Gewerkschaftsbund, von der Handelskammer Bremen, vom Katholischen Gemeindeverband Bremens sowie von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vor.

Die **Arbeitnehmerkammer** spricht sich dafür aus, angesichts der Belastungen für Arbeitnehmende durch die Abschaffung von Ladenschlusszeiten an Werktagen die Ausnahmen auf wenige außergewöhnliche Anlässe zu beschränken. Diese Voraussetzung ist aus Sicht der Arbeitnehmerkammer nicht für alle vorgeschlagenen Anlässe gegeben.

Die **Bremische Evangelische Kirche und der Katholische Gemeindeverband Bremens** stellen fest, dass die Zahl der betroffenen Sonntage dem vereinbarten Konzept entspricht. Auf weitere Ausführungen würde daher verzichtet.

Der **Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands** hält Ausnahmeregelungen nur bei wenigen Anlässen mit besonderer überregionaler Bedeutung für notwendig. Die Belange der Beschäftigten im Einzelhandel hätten Vorrang vor Wirtschafts- und Verbraucherinteressen. Die regulären Öffnungszeiten böten dem Handel ausreichenden Spielraum für Anpassungen an örtliche Events.

Die **Handelskammer Bremen** begrüßt die vorgeschlagenen Öffnungen.

Ver.di hat unabhängig vom gemeinsam gefundenen Konzept Zweifel an der Notwendigkeit von Sonntagsöffnungen. Die regulär möglichen Öffnungszeiten seien ausreichend um die Bedürfnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher zu decken. Es sei fraglich, ob für die von der Sonntagsarbeit betroffenen Beschäftigten die tariflichen Regelungen greifen. Darüber hinaus bestehen für einige Anlässe Zweifel, ob diese eine Sonntagsöffnung rechtfertigen. Der deutsche Gewerkschaftsbund hat sich der Stellungnahme von Ver.di angeschlossen.

Dem Senator für Justiz und Verfassung liegt der Verordnungsentwurf zur rechtsförmlichen Prüfung vor.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat dem Verordnungsentwurf zugestimmt.